

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -06- 14

No. 97/A

der Abgeordneten Dr. Schranz, Treichl, Babanitz
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über
die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem die Verordnung über
die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fern-
sehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und
Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die
Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der
Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr.
76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 und der
Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972 und BGBl. Nr. 345/1977
wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 ist das Zitat "(§ 8 Abs. 3)" durch das
Zitat "(§ 8 Abs. 4)" zu ersetzen.
2. Im § 8 hat der Abs. 2 wie folgt zu lauten:
"(2) Aufgrund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen
an dem darin angegebenen Standort mehrere und zwar
 - a) 70 von 100 der vorhandenen Rundfunk- bzw. Fern-
sehrundfunk-Empfangsanlagen in Gästezimmern von
gewerblichen Beherbergungsbetrieben und

- 2 -

b) sämtliche vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen in Heimen für ältere
Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation
oder Pflege von Behinderten
errichtet und betrieben werden.

3. Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die neue
Bezeichnung Abs. 3 und 4

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter
Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Schaffung von
Begünstigungen bei der Entrichtung von Bewilligungsgebühren
für Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen.

Im Interesse einer Förderung österreichischer Fremdenverkehrs-
betriebe soll der mit der Ausstattung von Gästezimmern mit
Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen verbundene
laufende Gebührenaufwand ermäßigt werden. Bei der Fest-
legung des Hundertsatzes der vorhandenen Empfangsanlagen,
die ohne gesonderte Bewilligung betrieben werden dürfen,
wurde auf die Auslastung der Beherbergungsbetriebe im
Jahresdurchschnitt Rücksicht genommen.

Die Begünstigung für Heime für ältere Menschen und für
Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten
zielt auf eine Hebung der Lebensqualität der in solchen
Heimen und Anstalten untergebrachten Personen ab.